



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des
Wirtschaftsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Bernd Schröder, MdL

An den
Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL

Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3360

29. Dezember 2011

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

die Landesregierung hatte im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten Frau Monika Heinold (Bündnis 90/ DIE GRÜNEN) mit der Drucksache 17/1890 einige Zahlen zu den Spielhallenkonzessionen in Schleswig-Holstein übermittelt. Zwischenzeitlich konnte per Umfrage bei den Kreisen weiteres Zahlenmaterial ermittelt werden, das ich Ihnen hiermit zur Verfügung stellen möchte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Tamara Zieschang

Anlage

Spielhallenkonzessionen in Schleswig-Holstein

Die Zahl der Spielhallen in Schleswig-Holstein beträgt derzeit 520. Sämtliche Spielhallenkonzessionen werden jeweils für eine Spielhalle erteilt und werden derzeit unbefristet ausgestellt.

Insgesamt gibt es 82 Betreiber mit Mehrfachkonzessionen (zwei oder mehr Spielhallen in einem Gebäude).

Nach dem Gesetzesentwurf der Landesregierung genießen 326 Spielhallen mit Einzelkonzessionen uneingeschränkten Bestandsschutz (§ 11 Abs. 1 Satz 1). Es gibt 82 Betreiber mit insgesamt 194 Mehrfachkonzessionen. Für diese gelten die bisherigen Erlaubnisse für eine Übergangsfrist von fünf Jahren als weiterhin erlaubt (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

Demzufolge wären nach einem Ablauf von fünf Jahren insgesamt 112 (194 minus 82) Spielhallen in Gebäuden mit mehreren Spielhallen nicht mehr erlaubnisfähig.

Zahl der Spielhallen in Schleswig-Holstein

Kreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der Spielhallen-Konzessionen	davon Mehrfachkonzessionen
Kiel	57	11 (1x4; 1x3; 9x2 = 25 Spielhallen)
Lübeck	51	9 (9x2 = 18))
Flensburg	22	5 (5x2 = 10) geplant: 1x4
Neumünster	37 (2000: 21)	3 (1x3; 2x4 = 11)
Kreis Ostholstein	37	7 (7x2 = 14)
Kreis Stormarn	32	7 (3x4; 4x2 = 20)
Kreis Steinburg	20	3 (3x2 = 6)
Kreis Pinneberg	65	14 (22 Konzessionen) ¹
Kreis Dithmarschen	41 (2000:32)	4 (4x2 = 8)
Kreis Schleswig-Flensburg	40	5 (2x4; 1x3; 2x2 = 15)
Kreis Rendsburg-Eckernförde	39	5 (1x5; 2x4; 2x2 = 17)
Kreis Nordfriesland	20	0
Kreis Segeberg	50	8 (4x4; 1x3; 3x2 = 25)
Kreis Plön	9	1 (1x3)
GESAMT	520	82 (194)

¹ Angaben zu den Mehrfachkonzessionen fehlen.

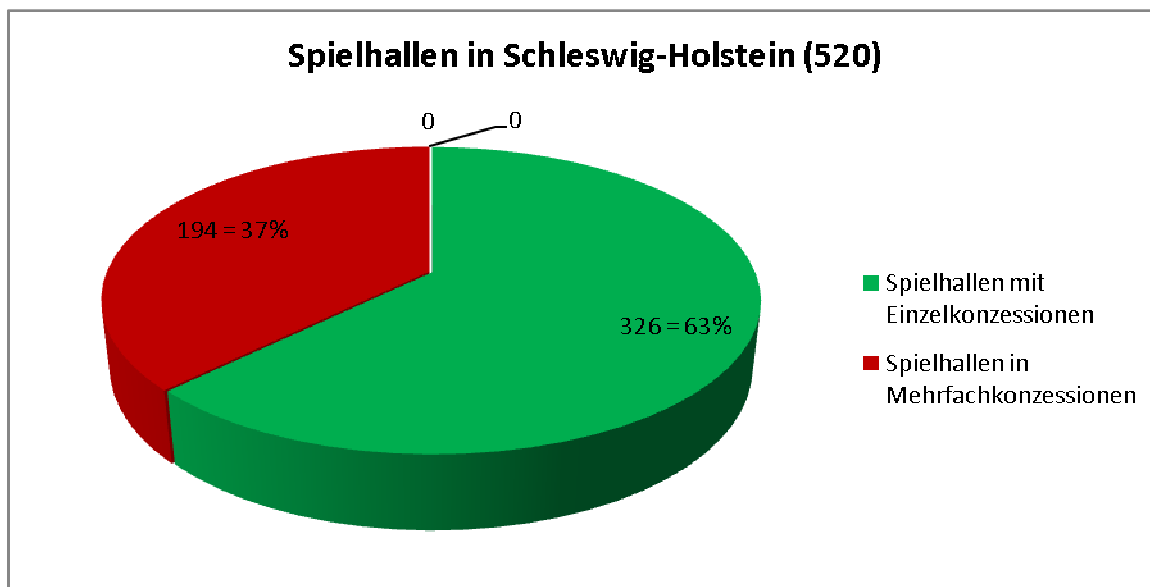


Abbildung 1

Von den 520 Spielhallen in Schleswig-Holstein befinden sich 194 in Gebäuden mit mehreren Spielhallen. Das bedeutet, dass 63% aller Spielhallen einzeln konzessioniert sind

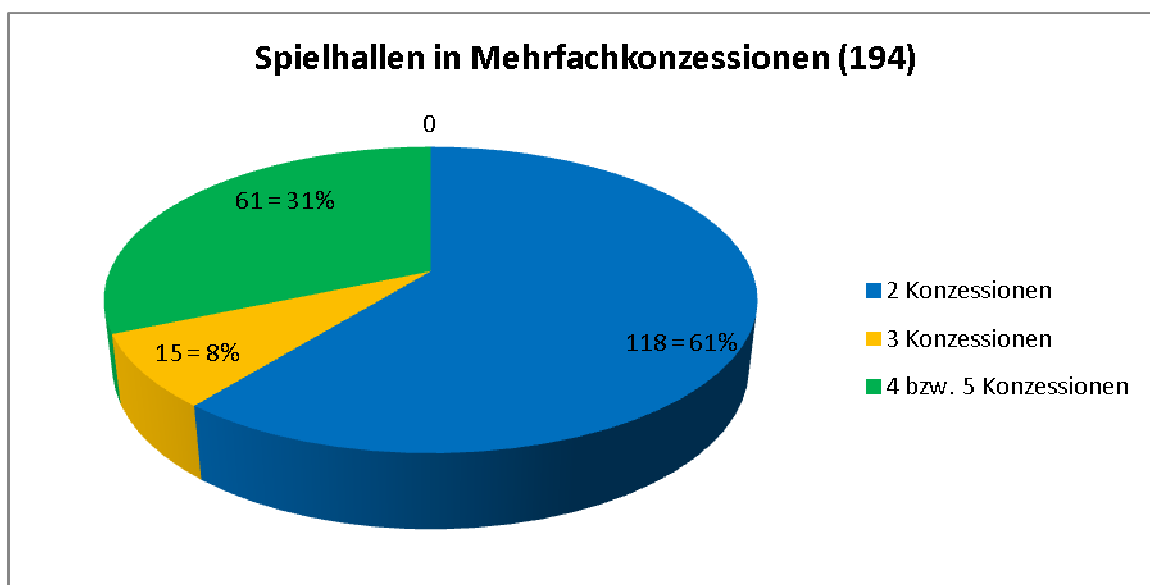


Abbildung 2

Von den 194 Spielhallen in Mehrfachkonzession befinden sich 118 im Verbund mit 2-fach Konzessionen, 15 in 3-fach Konzessionen und 61 in 4-fach-Konzessionen und eine in einer 5-fach Konzession.

Über die Entwicklung der Anzahl der Spielhallen ab dem Jahr 2000 können nach wie vor keine genauen Angaben gemacht werden, da darüber keine Statistik geführt wird und das verwendete elektronische System in den Kommunen entsprechende Daten nicht vorhält. Es ist nur der jeweils aktuelle Stand abrufbar. Wird also beispielsweise

in einem Jahr eine neue Spielhalle konzessioniert, wird der elektronische Bestand aktualisiert – gleiches gilt bei Schließungen, Widerrufungen etc.; Zwischenbestände werden nicht gespeichert. Wollte man die Anzahl der Konzessionen pro Jahr nachverfolgen, müssten sämtliche Ämter und Gemeinden diese anhand der einzelnen papierernen Akte ermitteln, den Zeitpunkt der Konzessionierung kontrollieren und entsprechend auflisten. Die geprüften Zahlen müssten kreisweise gebündelt und aufbereitet werden. Dieser Aufwand erschien bei den Kommunen unverhältnismäßig.

Von § 3 Abs. 1 und 2 des Entwurfs eines Spiehallengesetzes betroffene Spielhallen

In den vier kreisfreien Städten wurde nachgefragt, wie viele der zum jetzigen Zeitpunkt erlaubten Spielhallen auch künftig nach dem Gesetzesentwurf erlaubnissfähig wären. Dieses Abfrageergebnis ist zeitlich etwas jünger als die Ermittlung der Gesamtzahlen, so dass es bei der Anzahl der Spielhallen leichte Abweichungen gibt. Einbezogen in diese Prüfung wurden vor allem die Mindestabstände zu anderen Spielhallen und Kinder- und Jugendeinrichtungen (§ 3 Abs. 2).

Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Übergangsregelungen diese Spielhallen Bestandsschutz genießen (§ 11 Abs. 1 Satz 1), sofern sie nicht zu den Mehrfachkonzessionen gehören.

Lübeck:

Bei den derzeit 50 in Lübeck betriebenen Spielhallen wird bei 46, also 92 % aller Spielhallen, der Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie zu anderen Spielhallen, Schulen, Kindergärten, sozialen Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche unterschritten.

Kiel:

Derzeit gibt es in Kiel 59 Spielhallen. Davon haben zwölf Hallen keine Kita, Schule, Jugendtreff, Spielplatz oder Kino in der Umgebung von 300 Metern. Die restlichen 47 Spielhallen haben mindestens eine der o.g. Einrichtungen in der 300 Meter-Umgebung; die überwiegende Anzahl hat sogar zwei oder mehr der o.g. Einrichtungen in der 300 Meter-Umgebung. Von den 47 Spielhallen haben 41 zudem eine weitere Spielhalle in weniger als 300 Meter Entfernung. Dabei handelt es sich um viele Doppelspielhallen, aber auch um Einzel-Spielhallen, die in der direkten Nachbarschaft eine weitere Spielhalle haben.

Bei den o.g. zwölf Spielhallen, die keine Kinder- oder Jugendeinrichtungen in der Umgebung von 300 Metern haben, handelt es sich um

- einen 4er-Hallenkomplex,
- einen 3er-Hallenkomplex,
- zwei Doppelhallen,
- eine Einzelhalle.

Der 4er Komplex hat nur die eigenen vier Spielhallen in 300 Meter Umgebung.

Der 3er Komplex, eine der Doppelhallen und die Einzelhalle liegen alle innerhalb eines Abstandes von 300 Metern. Die andere Doppelhalle hat nur die beiden eigenen Spielhallen in 300 Metern Umgebung.

Neumünster:

Von den 37 Spielhallen in Neumünster liegen 14 innerhalb des Radius und wären von der Neuregelung betroffen.

Flensburg:

In Flensburg liegen von derzeit 26 Spielhallen 23 innerhalb des Radius und wären von der Neuregelung betroffen.

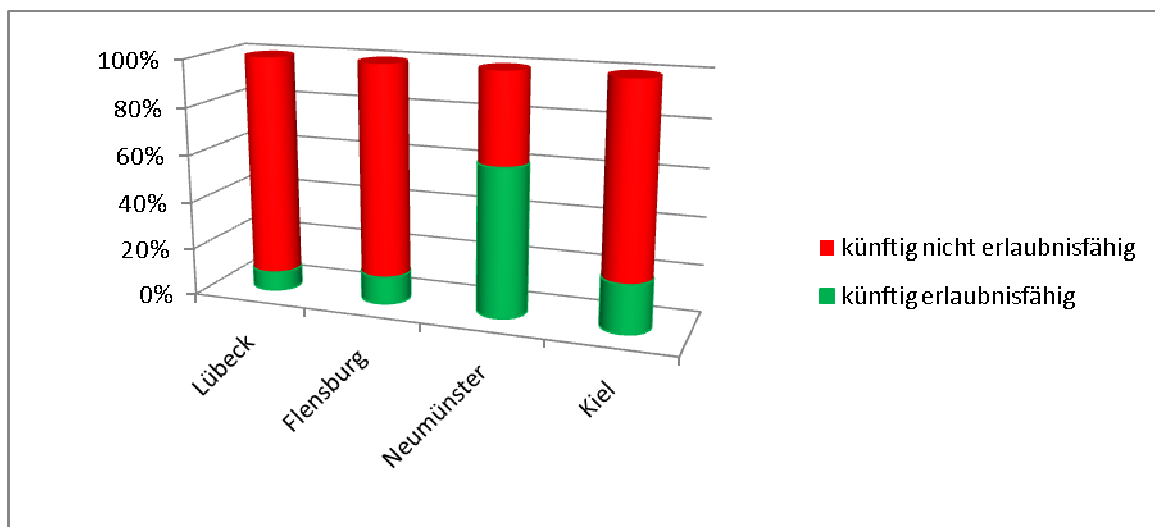


Abbildung 3

Von den insgesamt 172 Spielhallen in den kreisfreien Städten wären künftig 42 erlaubnisfähig, wenn sie die Mindestabstandsvorgaben des Gesetzes erfüllen müssten, 130 dagegen nicht. Das bedeutet, dass ohne Bestandsschutzvorschriften (§ 11 Abs. 1 Satz 1) ein Großteil der 130 Spielhallen in den kreisfreien Städten geschlossen werden müsste, wenn es insoweit keine Übergangs- oder Bestandsschutzregelungen gäbe.

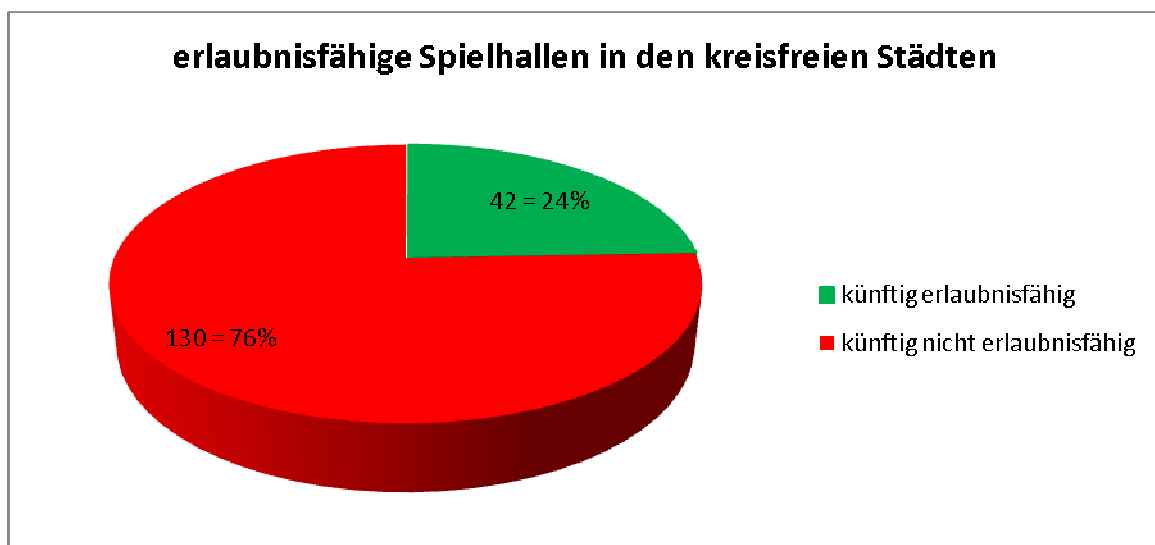


Abbildung 4

Berücksichtigt man den Umstand, dass in den vier kreisfreien Städten eine enge städtische Bebauung vorherrscht und in der Fläche wesentlich mehr Spielhallen den Mindestabstand zu Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie zu weiteren Spielhallen einhalten, wird der Prozentsatz der Spielhallen, die künftig nicht mehr erlaubnisfähig wären, unter Einbeziehung des ländlichen Bereichs deutlich geringer zu schätzen sein.

Um die bestehenden Spielhallen in ihrem Bestand nicht sämtlich zu gefährden, ist eine Bestandsschutz- sowie eine Übergangsregelung eingeführt worden. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 gelten alle Spielhallen, die in einem Mindestabstand von 300m Luftlinie zu einer bereits bestehenden Spielhalle oder Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen liegen, auch weiterhin unbefristet als erlaubt. Dies trifft auf 63% aller bestehenden Spielhallen in Schleswig-Holstein zu.

Mehrfachspielhallen gelten gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 hingegen nur noch weitere fünf Jahre als erlaubt. Danach ist nur noch eine dieser in einem Gebäude untergebrachten Spielhallen erlaubt. Diese Regelung betrifft dem Grunde nach 37% aller Spielhallen in Schleswig-Holstein (vgl. Abbildung 1). Berücksichtigt man den Umstand, dass jeweils eine Spielhalle in diesen Mehrfachspielhallen erlaubnisfähig bleibt, ergibt sich folgendes Bild:

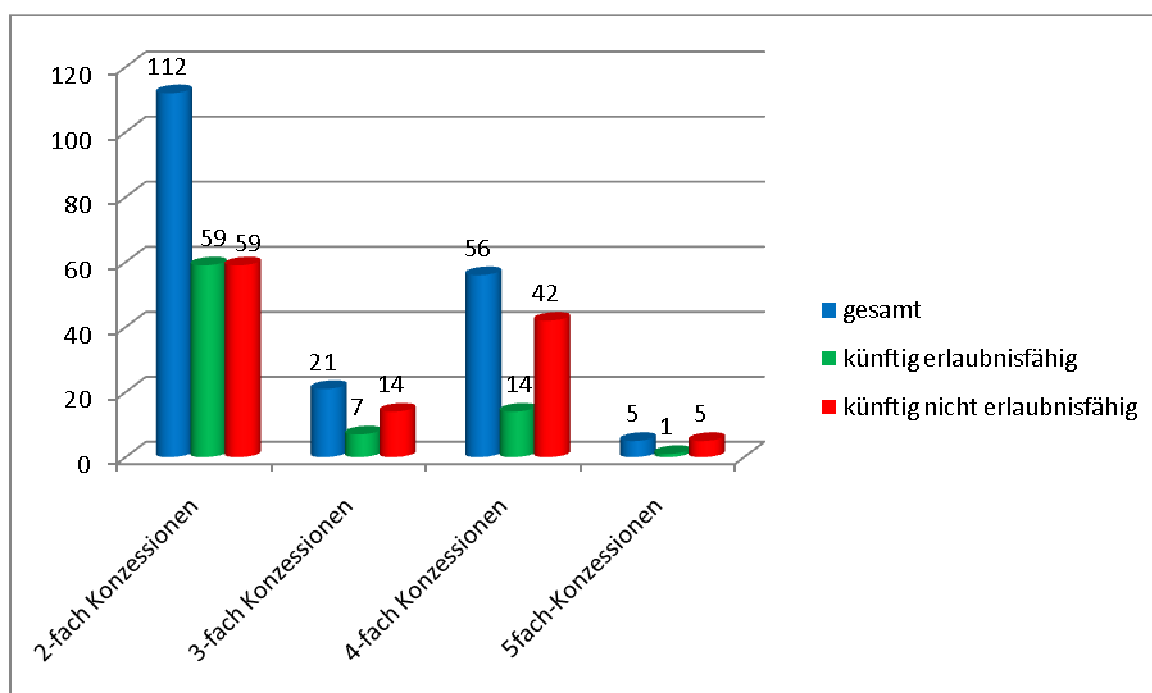


Abbildung 5

Letztlich bleiben daher nach fünf Jahren von den 194 Spielhallen 79 erlaubnisfähig, während 112 Spielhallen in Mehrfachkomplexen nicht mehr erlaubnisfähig wären. (Die Differenz von den 79 Betreibern zu der Anzahl von 82 Betreibern aus der tabellarischen Übersicht ergibt sich daraus, dass der Kreis Pinneberg die Anzahl der Betreiber und die Mehrfachkonzessionen nicht aufgeschlüsselt hat.)